

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

8. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1945

B. Entscheide kantonalen Behörden

11. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. *Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach dem BRB vom 15. Oktober 1941 stellt eine Ausnahme gegenüber dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit dar, die nicht ohne zwingende Gründe anzuwenden ist. Die Rechtfertigung der Anwesenheit in einer Gemeinde kann noch in andern Gründen liegen, als ausschließlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.*

Aus Tatbestand und Motiven:

Eine alleinstehende Frau hatte mit ihrer Tochter in Brunnen eine Dachwohnung von 2 kleinen Zimmern gemietet, um der Tochter den Besuch der Handelsschule am Institut T. in Ingenbohl zu ermöglichen. Der Gemeinderat Ingenbohl verweigerte ihr die Niederlassung wegen Wohnungsnot.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat einen dagegen erhobenen Rekurs mit folgender Begründung *gutgeheißen*:

Zu prüfen ist, ob die besondern Verhältnisse der Rekurrentin ihren Zuzug in die Gemeinde Ingenbohl als hinreichend begründet erscheinen lassen. Dabei ist zu beachten, daß die Rechtfertigung der Anwesenheit nicht ausschließlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes erblickt werden kann. Das ist wohl der Hauptfall; er ist daher auch in Art. 18 des BRB vom 15. Oktober 1941 namentlich aufgeführt. Aber daneben können auch andere beachtenswerte Umstände den Aufenthalt in einer Gemeinde als notwendig erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall kann der Besuch des Institutes Ingenbohl durch die Tochter der Rekurrentin wohl als hinreichender Grund anerkannt werden; denn es ist unbestritten, daß das Vermögen und Einkommen der Rekurrentin nicht ausreichen würden, um die Tochter ins Internat zu schicken. Der Besuch des Institutes ist der Tochter nur möglich, wenn Mutter und Tochter zusammen einen bescheidenen Haushalt führen können.

Unter diesen Umständen ginge es zu weit, mit der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung an die Gesuchstellerin die Tochter den Besuch der Institutschule zu verunmöglichen. Das läßt sich um so weniger rechtfertigen, als die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach dem BRB vom 15. Oktober 1941 sich als eine Ausnahme gegenüber dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit darstellt, die nicht ohne zwingende Gründe anzuwenden ist. Da die Rekurrentin nur eine kleine Dachwohnung bewohnt, die höchstens für 2 Personen ausreicht, kann

auch von einer merklichen Belastung des Wohnungsmarktes kaum die Rede sein.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 5. Dezember 1944; Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XLVI. Jahrgang, Nr. 1/2, S. 15.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Kinder haben ihre Eltern gemäß Art. 329 ZGB selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung wesentlich, sogar bis zum eigenen Existenzminimum hinab, einschränken müssen. — Zum Einkommen des Unterstützungspflichtigen ist beim Güterstand der Güterverbindung der Ertrag des Frauengutes, weil ihm gehörend (Art. 201 Abs. 1 ZGB), hinzuzurechnen. — Die Unterstützungspflicht des Blutsverwandten entsteht mit der Notlage beim Unterstützungsberechtigten, ohne Rücksicht auf deren Ursachen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 9. November 1944 ein Gesuch der Frau F., geb. 1878, wohnhaft in Z., um Verurteilung ihres Sohnes G. S. in B. zur Leistung monatlicher Verwandtenbeiträge von Fr. 130.— abgewiesen. Diesen Entscheid hat Frau F. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag auf Gutheißung des Gesuches. Der Gesuchsgegner G. S. beantragt kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz hat das Gesuch der Frau F. abgewiesen, weil diese noch eigenes Vermögen im Betrage von rund Fr. 2700.— besitze und damit, sowie mit einem vom Gesuchsgegner angebotenen freiwilligen Beitrag von Fr. 80.— monatlich, vorläufig ihren Lebensunterhalt bestreiten könne. Die oberinstanzlich durchgeführten Erhebungen haben jedoch ergeben, daß das Vermögen der Frau F. heute nur noch aus einer Darlehensforderung von Fr. 2000.— gegenüber ihrem zweiten Sohn P. S. besteht, die heute tatsächlich als uneinbringlich betrachtet werden muß. P. S. könnte zur Zeit auch nicht zu Verwandtenbeiträgen verhalten werden. Das Sparheftguthaben der Frau F., das freilich im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides noch Fr. 700.— betrug, war bereits am 28. November 1944 auf Fr. 500.— zusammengeschmolzen und dürfte heute gänzlich aufgebraucht sein. Sollten indessen noch ein paar Hundert Franken vorhanden sein, so wären sie der Frau F. nicht als Vermögen anzurechnen, sondern aus den unten zu erörternden Gründen als Notpfennig zu lassen. Anderweitiges Vermögen, wie es der Gesuchsgegner vermutet, ist nicht nachweisbar. Die Gesuchstellerin ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß sie des Betrug es schuldig wäre, wenn sie, um ihrem Gesuch zum Erfolg zu verhelfen, Vermögen verheimlicht haben sollte. Frau F. ist unbestrittenermaßen zuckerkrank und erwerbsunfähig. Das Fürsorgeamt der Stadt Z. gewährt ihr zu den freiwilligen Beiträgen von Fr. 80.— monatlich, die der Gesuchsgegner leistet, Zuschüsse in gleicher Höhe. Das Fürsorgeamt nimmt somit für Frau F. ein monatliches Existenzminimum von Fr. 160.— an. Die Notlage der Gesuchstellerin wird demnach durch den von ihr verlangten Beitrag von Fr. 130.— nicht gänzlich behoben; Frau F. ist auch dann, wenn er ihr zugesprochen wird, auf Zuschüsse aus einem allfällig noch vorhandenen Vermögensrest oder von seiten des Fürsorgeamtes angewiesen. Durch Versorgung der Gesuchstellerin bei Privaten oder in einer Anstalt ließen sich ihre Unterhaltskosten auch nicht weiter senken, da sie als Diabetikerin besonderer, die Lebenskosten verteuern der Diät bedarf. Ist somit die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau F. im Umfange des von ihr verlangten Beitrages zu bejahen, so ist grundsätzlich auch die Unterstützungspflicht des Gesuchsgegners gemäß Art. 328 ZGB gegeben.

2. Kinder haben gemäß Art. 329 ZGB und konstanter Praxis ihre Eltern selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich, um die Unterstützungspflicht erfüllen zu können, in ihrer Lebenshaltung wesentlich, ja bis zu ihrem eigenen Existenzminimum hinab einschränken müssen (vgl. Entscheide des Bundesgerichts vom 9. Februar 1933 i. S. Lippe, BGE 59 II 4, und vom 26. März 1941 i. S. Thoß, veröffentlicht in den „Entscheiden“ zum „Armenpfleger“, Bd. 1941 S. 47, und zahlreiche Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern, veröffentlicht in den „Entscheiden“ zum „Armenpfleger“ und in der Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht). Der Gesuchsgegner erzielt als Beamter ein Erwerbseinkommen von über Fr. 12 000.— jährlich und versteuert überdies ein Kapitaleinkommen von Fr. 7500.—. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von 9 und 7 Jahren. Seine Familien- und Vermögensverhältnisse werden als geordnet bezeichnet. Der Gesuchsgegner macht freilich geltend, daß er mit einem schweren Augenleiden behaftet sei und auch seine Frau und die Kinder ihm erhebliche Arztkosten verursachen. Die Beträge, die der Gesuchsgegner hierfür ausgelegt zu haben behauptet (1938 bis 1943 durchschnittlich Fr. 1200.— im Jahr), sind jedoch angesichts des beträchtlichen Einkommens (auf welches das Augenleiden des Gesuchsgegners übrigens bis heute keinen Einfluß gehabt hat) nicht geeignet, die Unterstützungspflicht des Gesuchsgegners zu beeinflussen. Das Kapitaleinkommen von Fr. 7500.— stellt zwar, wie der Gesuchsgegner geltend macht, den Ertrag des Frauengutes dar; da aber der Gesuchsgegner mit seiner Ehefrau, wie er selber bemerkt, unter dem Güterstande der Güterverbindung lebt, gehören diese Erträgnisse gemäß Art. 201 Abs. 1 ZGB ihm und sind sie seinem Einkommen zuzurechnen. Der Gesuchsgegner verfügt somit über ein monatliches Einkommen von über Fr. 1600.— oder, nach Abzug der besonderen Aufwendungen für ärztliche Behandlung sowie der obligatorischen Leistungen für Pensions- und Ausgleichskasse, von rund Fr. 1400.—. Er ist daher in der Lage, seiner Mutter den geforderten Verwandtenbeitrag zu leisten, ohne sich übermäßig einschränken zu müssen. Ein restliches Einkommen von rund Fr. 1250.— monatlich übersteigt das Existenzminimum des Gesuchsgegners bei weitem; es gestattet ihm auch in Zukunft eine standesgemäße Lebenshaltung.

3. Die Gesuchstellerin ist vielleicht mit ihren Mitteln zu wenig haushälterisch umgegangen. Sie hat ihr Sparguthaben von Fr. 9000.— innerhalb zweier Jahre aufgebraucht, obschon sie vom Gesuchsgegner zeitweise mit Fr. 50.— monatlich unterstützt wurde; sie hat ihrem Sohn P. aus etwas diskutablen Motiven ein Darlehen von Fr. 2000.— gewährt, obschon sie voraussehen mußte, daß sie diesen Betrag für ihren eigenen Unterhalt benötigte. Allein hier ist nicht zu untersuchen, ob Frau F. ihre Unterstützungsbedürftigkeit allenfalls durch Mißwirtschaft selber verschuldet hat; denn die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten entsteht, sobald der Unterstützungsberechtigte sich tatsächlich in einer Notlage befindet, und ohne Rücksicht auf deren Gründe (Art. 328/329 ZGB). Die Praxis hat es denn auch stets abgelehnt, auf die Gründe der Notlage Rücksicht zu nehmen.

Die Befürchtung des Gesuchsgegners, daß sein Verwandtenbeitrag in Wirklichkeit nicht der Mutter, sondern seinem Bruder P. zukomme, ist nicht begründet. Es steht dem Gesuchsgegner frei, eine Herabsetzung seines Beitrages zu verlangen, sobald er nachweisen kann, daß der Bruder in die Lage gekommen ist, der Mutter das Darlehen zurückzuzahlen oder seinerseits Verwandtenbeiträge zu leisten.

4. Dem Gesuch der Frau F. ist somit zu entsprechen. Der Gesuchsgegner hat seinen Beitrag ab 1. Januar 1945 zu leisten, da die Notlage der Gesuchstellerin in diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Der Gesuchsgegner hat als unterliegende

Partei ferner die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Die Parteikosten werden wettgeschlagen, da die oberinstanzlichen Prozeßschriften zur Abklärung des maßgebenden Sachverhalts wenig beigetragen haben und dieser hauptsächlich durch amtliche Erhebungen ermittelt werden mußte.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen und G. S. verurteilt, seiner Mutter Frau F. ab 1. Januar 1945 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 130.— zu bezahlen, fällig auf den ersten jeden Monats.

2. Der Gesuchsgegner G. S. hat die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 20.— plus Stempel Fr. 1.— zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Februar 1945.)

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister können zu Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, d. h. wenn die Leistung der Unterstützungsbeiträge sie nicht zu einer wesentlichen Einschränkung ihrer Lebenshaltung zwingt. — Der Grund, welcher zur Notlage beim Unterstützungsberechtigten geführt hat, ist rechtlich nicht erheblich; die Beitragspflicht ist auch dann zu erfüllen, wenn der Berechtigte seine Notlage selbst verschuldet hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 14. September 1944 u. a. G. G. geb. 1906, Angestellter, wohnhaft in B., verurteilt, der Armenbehörde W. für seinen Bruder F. G. einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 5.—, und E. G., geb. 1908, Weinhändler, zum gleichen Zwecke einen vierteljährlichen Beitrag von Fr. 10.— je auf Ende des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres, zu bezahlen, für beide ab 1. Januar 1944. G. und E. G. haben diesen Entscheid, soweit er sie betrifft, rechtzeitig weitergezogen. G. G. verlangt Beginn seiner Beitragspflicht erst ab 1. Oktober 1944. E. G. lehnt jeglichen Beitrag ab. Die Armenbehörde W. beantragt Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 329 ZGB können Geschwister zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Das heißt, daß ihnen Verwandtenbeiträge soweit auferlegt werden können, als diese sie nicht zu einer wesentlichen Einschränkung ihrer Lebenshaltung zwingen. Mit Recht hat der Regierungsstatthalter angenommen, daß den Rekurrenten in diesem Sinne ein Beitrag von Fr. 5.— monatlich bzw. Fr. 10.— vierteljährlich zugemutet werden kann. Die Darstellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse, die seinem Entscheid zugrundeliegt, wird von den Rekurrenten nicht bestritten. Der Regierungsstatthalter hat das Maß der Beiträge sorgfältig abgewogen und begründet. Der Regierungsrat kann sich seine Ausführungen zu eigen machen. Die Einwendungen, die die Rekurrenten dagegen erheben, überzeugen in keiner Weise.

2. G. G. insbesondere begründet sein Begehren, die Beitragspflicht später beginnen zu lassen, damit, daß er verschiedene Schulden zahlen und Anschaffungen tätigen müsse. Dazu ist zu bemerken, daß die Armenbehörde W. ihr Festsetzungsbegehren bereits im November 1943 hängig gemacht hat und G. G. mit der Möglichkeit einer Verurteilung wenigstens ab 1. Dezember 1943 rechnen mußte. Er hätte sich danach einrichten müssen. Außerdem ist die Unterstützungspflicht nicht eine Pflicht mindern Ranges, die erst nach Begleichung der üblichen Schulden erfüllt werden mußte. Das Begehren G. G.s ist unbegründet.

3. E. G. „fühlt sich nicht verpflichtet, für eine Person Verwandtenbeiträge zu leisten, welche nicht durch Alter oder Krankheit in eine solche Lage geraten ist“. Tatsächlich sind die Unterstützungen, die die Armenbehörde W. für F. G. leisten muß, Verwahrungskosten. Der Unterstützte, F. G., geb. 1909, scheint ein Tunichtgut zu sein. Allein das Gesetz (Art. 328/329 ZGB) stellt nicht auf den Grund, sondern ausschließlich auf die Tatsache der Unterstützungsbedürftigkeit ab. Die Blutsverwandten haben ihre Beiträge auch dann zu leisten, wenn der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat. Das „Gefühl“ des E. G. mag verständlich sein; es ist aber nicht rechtserheblich.

4. Die Rekurse sind daher abzuweisen. Als unterliegende Partei tragen die Rekurrenten die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Die Rekurse werden abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 14. September 1944 bestätigt.

2. G. und E. G., vorgenannt, haben die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 20.50 inkl. Stempel je zur Hälfte zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Februar 1945.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei einem ledigen Melker, der monatlich nebst freier Station Fr. 100.— verdient, wird angenommen, daß er für seine Mutter einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.— pro Monat leisten könne, ohne unerträglich belastet zu werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 7. Dezember 1944 R. W., geb. 1923, Melker, in R., verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für seine Mutter Wwe. W. ab 1. November 1944 auf Ende jedes Monats einen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat R. W. rechtzeitig rekuriert. Die Direktion des Armenwesens beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Der Rekurrent ist ledig. Er verdient als Melker monatlich Fr. 100.— nebst freier Station. Gemäß feststehender Praxis zu Art. 328/329 ZGB haben Kinder ihre Eltern selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht wesentlich einschränken müssen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Beitrag von Fr. 20.—, den der Regierungsstatthalter dem Rekurrenten auferlegt hat, durchaus als angemessen. R. W. muß sich deswegen nicht einmal wesentlich, jedenfalls nicht bis auf sein Existenzminimum hinab einschränken. Wenn er übrigens den Beitrag regelmäßig leistet, wird er sich an die Wehrmannsausgleichskasse wenden und gemäß Art. 3c des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juni 1944 eine Dienstbotenhilfe im Betrage von Fr. 7.— monatlich beanspruchen können, so daß er nur mit Fr. 13.— monatlich belastet wird. Leistet er Militärdienst, so kann er (mit dem blauen Gesuchsformular) eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung im Betrage seiner Unterstützungsleistungen verlangen. Auf diese Weise belastet der Verwandtenbeitrag den Rekurrenten überhaupt nicht, solange er durch Militärdienst einen Lohnausfall erleidet. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Der Rekurrent trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 7. Dezember 1944 bestätigt.

2. R. W. wird zur Bezahlung der oberinstanzlichen Kosten von Fr. 10.— plus Fr. —.50 Stempel verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. März 1945.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Einem Gesuch um Gewährung des Neuen Rechtes wird nur entsprochen, wenn u. a. durch neue Tatsachen bewiesen wird, daß im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides der Unterstützungsberechtigte sich nicht in einer Notlage befunden hat. — Bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Unterstützungsberechtigten ist auf Gesuch hin der richterlich festgesetzte Verwandtenbeitrag angemessen herabzusetzen.*

Am 21. April 1944 hat der Regierungsrat in Bestätigung eines Entscheides des Regierungstatthalters von B. H. S., eidg. Angestellter in B., zur Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages von Fr. 50.— an seine Mutter, Frau E. S. in F., verurteilt (Beschluß Nr. 1896). Mit Eingabe vom 1. November 1944 stellt H. S. das Gesuch um Gewährung des Neuen Rechts bezüglich dieses Entscheides und den Antrag auf Abweisung des Verwandtenbeitragsbegehrens der Frau S. Außerdem hat H. S. am 5. August 1944 beim Regierungstatthalteramt B. ein Gesuch um Neufestsetzung des Verwandtenbeitrages im Sinne eines vollständigen Erlasses gestellt. Der Regierungstatthalter hat dieses Begehren am 31. Oktober 1944 abgewiesen. Diesen Entscheid hat H. S. rechtzeitig weitergezogen. Frau S. beantragt Abweisung sowohl des Neurechtsgesuches als auch des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Das Neurechtsgesuch.

1. Der Gesuchsteller macht geltend, er habe nach der Eröffnung des regierungsrätlichen Entscheides vom 21. April 1944 Tatsachen und Beweismittel entdeckt, die geeignet seien, das Fundament jenes Entscheides zu erschüttern. Er und sein Vater, der geschiedene Ehemann der Frau S., hätten gegen Ende August 1944 von verschiedenen Personen am gegenwärtigen und an früheren Wohnorten der Frau S. Auskünfte erhalten, aus denen nach der Ansicht des Gesuchstellers hervorgehe, daß Frau S. sich nicht in einer Notlage befunden, sondern als Damenschneiderin genug verdient habe und heute noch verdiene, um sich ohne Verwandtenunterstützungen durchbringen zu können. Der Gesuchsteller hat sich die Auskünfte zum Teil schriftlich bestätigen lassen. Er hat sich bei seinen Erhebungen teilweise recht fragwürdiger Methoden bedient. Er hat sich z. B. unter Vorzeigung irgendeiner Ausweiskarte als Justizbeamter ausgegeben und dürfte in einem Fall eine Bescheinigung eigenmächtig ergänzt haben. Sein Vorgehen war um so verwerflicher, als es sich gegen seine eigene Mutter richtete, die nach den Akten immerhin mit mütterlicher Liebe an ihre Kinder denkt. Dies darf dem Gesuchsteller gesagt werden, obschon für die Beurteilung des Neurechtsgesuches nicht die Art und Weise der Nachforschung nach neuen Tatsachen und Beweismitteln, sondern ausschließlich das Ergebnis der Nachforschungen maßgebend sein soll.

2. Die vom Gesuchsteller beigebrachten Bescheinigungen sind mit einer Ausnahme von den Ausstellern bei der Abhörnung durch die Kantonspolizei und den Regierungstatthalter von L. bestätigt worden. Die Tatsachen, die sich aus den Bescheinigungen und Abhörungsprotokollen ergeben, sind insoweit neu, als sie in den Akten, die dem Entscheid vom 21. April 1944 zugrundelagen, nicht geltend gemacht waren und der Regierungsrat sie nicht würdigen konnte. Es ist auch

glaubhaft, daß der Gesuchsteller sie erst Ende August 1944 entdeckt hat, als er seine Informationsreise unternahm. Die gesetzliche Frist von drei Monaten zur Einreichung des Gesuches um Neues Recht (Art. 36 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) ist somit eingehalten, und es ist auf das Gesuch einzutreten.

3. Aus den amtlich bestätigten Aussagen der vom Gesuchsteller angerufenen Zeugen ergibt sich nun keineswegs, daß Frau S. bei der Fällung des Entscheides vom 21. April 1944 über ein so großes Arbeitseinkommen verfügt hätte, daß von einer Notlage nicht hätte die Rede sein können. Bei den früheren Kunden hat Frau S. seit ihrem Umzug nach F. (Herbst 1943) überhaupt nicht mehr gearbeitet. Dagegen hat sie sich im Laufe des Sommers 1944 gegenüber einzelnen ihrer frühern und heutigen Kunden dahin geäußert, sie hätte jetzt ordentlich Stören- und Heimarbeit und genug zu essen. Leider könne sie wegen ihres Augen- und Nervenleidens nicht alle Aufträge bewältigen und müsse häufig aussetzen. In K. war Frau S. erst im Laufe des Sommers 1944 an einem Ort 14 Tage und an einem andern 8 Tage lang auf der Stör (Taglohn Fr. 6.50). Allgemein war man mit ihrer Arbeit zufrieden und wird sie als fleißige und rechtschaffene Frau geschildert. Dagegen hat keiner der Zeugen die Frage, ob Frau S. nach seinen Wahrnehmungen schon im Winter 1943/44 eine wesentliche Erwerbstätigkeit ausgeübt habe, positiv beantwortet. Den Aufzeichnungen der Frau S. selber ist zu entnehmen, daß diese von April bis Dezember 1944 insgesamt während 67½ Tagen auf der Stör war. Im Januar 1944 war sie infolge Unfalls arbeitsunfähig, im Februar und März zur Erholung bei Bekannten und ohne Einkommen. Auch im Mai ist keine Störearbeit verzeichnet. Der Nachweis, daß Frau S. bereits am 21. April 1944 über ein genügendes und regelmäßiges Erwerbseinkommen verfügte und sich auch ohne die Beiträge des Sohnes H. nicht in einer Notlage befunden hätte, muß demnach als gescheitert gelten. Das Neurechtsgesuch ist unbegründet und abzuweisen.

II. Der Rekurs.

4. Der Regierungsstatthalter hat die Herabsetzung des Verwandtenbeitrages abgelehnt, weil nicht nachgewiesen sei, daß Frau S. heute wesentlich mehr verdiene als am 21. April 1944 und sich nicht mehr in einer Notlage befinde. Nach ihren Aufzeichnungen hat Frau S. in den Monaten April bis Dezember 1944 aus Störarbeit Fr. 257.55 und aus Heimarbeit Fr. 576.10 eingenommen. Außerdem genoß sie auf der Stör freie Kost. Frau S. war im Monat durchschnittlich 7 Tage auf der Stör. Für die freie Verpflegung ist unter diesen Umständen ein Betrag von monatlich Fr. 20.— einzusetzen. Das Roheinkommen betrug somit in den neun Monaten rund Fr. 1015.—. Von den Einnahmen aus Heimarbeit sind als Gewinnungskosten die Auslagen für Miete und Heizung eines besondern Arbeitszimmers und für Nähzutaten abzuziehen. Da Frau S. über diese Auslagen nur dürftige Angaben liefert, ist auf die Praxis der Steuerveranlagungsbehörde abzustellen und ein Betrag von 20% des Roheinkommens aus Heimarbeit, nämlich Fr. 115.— abzuziehen. Berücksichtigt man außerdem die besondern Auslagen der Frau S. für Bahnfahrten und ärztliche Behandlung ihres Augen- und Herzleidens mit monatlich Fr. 10.—, so bleibt ein durchschnittliches reines Arbeitseinkommen von Fr. 90.— monatlich. Auf annähernd den gleichen Betrag ist die Vorinstanz auf Grund der Angabe der Frau S. gelangt, sie verdiene ungefähr Fr. 20.— in der Woche. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man auf die Aussage der Frau S. abstellt, auf zwei Arbeitstage müsse sie gesundheitshalber einen aussetzen (blieben 16 Arbeitstage zu Fr. 5.— bis Fr. 6.— monatlich). Mit den Unterhaltsbeiträgen von Fr. 40.—, die ihr der geschiedene Ehemann gemäß Scheidungs-

urteil zu bezahlen hat, verfügt Frau S. somit im Monat über eigene Mittel von rund Fr. 130.—. Dieser Betrag mag in der ländlichen Gegend von F. knapp dem armenrechtlichen Existenzminimum für eine gesunde und voll erwerbsfähige Person entsprechen. Die Armenbehörde F. glaubt denn auch, sie würde Frau S. selbst beim Wegfall der Verwandtenbeiträge nicht als unterstützungsbedürftig betrachten und sie nicht unterstützen. Die Armenbehörde fügt freilich bei, die Verhältnisse der Frau S. seien ihr nicht genau bekannt. In der Tat muß mit Rücksicht auf das Augenleiden und die Herz- und Nervenschwäche das Existenzminimum für Frau S. etwas höher angesetzt werden als für gesunde Personen. Frau S. hat wesentliche Auslagen für ärztliche Behandlung. Auch fließt ihr Arbeitseinkommen nicht regelmäßig. Es geht nicht an, der Frau S. heute auf Grund des errechneten letztjährigen Einkommens jegliche Verwandtenunterstützung zu verweigern, wenn dieses Einkommen so knapp und unsicher ist, daß Frau S. jederzeit in die Lage kommen kann, wiederum Verwandtenbeiträge einklagen oder aber sich um Armenunterstützung bewerben zu müssen. Es rechtfertigt sich, als monatliches Existenzminimum für Frau S. einen Betrag von Fr. 160.— anzunehmen. Es ist daher ein Fehlbetrag von Fr. 30.— monatlich durch Verwandtenbeiträge zu decken. Davon sind dem ledigen Rekurrenten, der netto rund Fr. 400.— monatlich verdient, Fr. 20.— zuzumuten. Es ist anzunehmen, daß die Tochter M., Büroangestellte, die bisher Fr. 35.— monatlich zu leisten hatte, für den Rest aufkommen kann. Damit soll freilich dem Entscheid des Regierungsstatthalters von K. über das Neurechts- und Herabsetzungsgesuch, welches M. S. dort anhängig gemacht hat, nicht vorgegriffen werden.

Es erscheint als angemessen, die Reduktion ab 1. Oktober 1944 eintreten zu lassen, indem um diese Zeit die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Frau S. spürbar geworden sein muß.

III. Kosten.

5. Das Neurechtsgesuch des H. S. ist abzuweisen, der Rekurs teilweise gutzuheißen. Es rechtfertigt sich, die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu $\frac{3}{4}$ dem H. S. und zu $\frac{1}{4}$ der Frau S. aufzuerlegen.

Die Parteikosten sind wettzuschlagen (Art. 40 Abs. 2 VRPG, Art. 58 Abs. 3 ZPO).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Das Gesuch des H. S. um Neues Recht wird abgewiesen.
 2. Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheißen, als der von H. S. an seine Mutter Frau S. zu leistende Verwandtenbeitrag mit Wirkung ab 1. Oktober 1944 auf Fr. 20.— monatlich herabgesetzt wird.
 3. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 68.40 werden zu $\frac{3}{4}$ = Fr. 51.30 dem H. S. und zu $\frac{1}{4}$ = Fr. 17.10 der Frau S. auferlegt.
 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
- (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. März 1945.)
-